Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung
Karlsruhe, 1894

[Anlagen]

<u>urn:nbn:de:bsz:31-318658</u>

gebildeten Lehrern fallen unter die Borschriften des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung:

1. diejenigen, bei welchen die Boraussehungen des § 3 bieser Berordnung zutreffen,

2. von den übrigen die mit Staatsdienereigenschaft sowie die mit den Rechten des § 2 des Gesets vom 11. März 1868 beziehungsweise Artikel I. d. des Gesetses vom 25. Juni 1874 angestellten Lehrer z., sosen letztere vor der Verkündung der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend, beziehungsweise vor jener vom 5. Januar 1883, die Ausbildung von Lehrern für den Zeichenunterricht betreffend, auf etatmäßig errichteten Lehrstellen an einer der in § 3 erwähnten Anstalten besinitiv angestellt waren.

Unlage A.

1 bie

bei

anfi

2 bie

Min

a bie

野哥

und

Ober

m

bei 9

feber

II. Im

1. die

Perzeichniß der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann.*)

(§ 4 Biffer 2 ber Berordnung.)

I. Beim Staatsministerium, bei der Oberrechnungskammer, den Ministerien, den Centralmittelstellen, dem Oberstaatsanwalte, den Kollegialgerichten, den bei Kollegialgerichten besiellten Staatsanwaltschaften und den Centralkassen:

die Stellen der Schreibgehilfen und der aus der Klaffe der Schreibgehilfen hervorgehenden Gehilfen im Registraturund Expediturdienste.

^{*)} Das Berzeichniß ist wiederholt durch spätere Berordnungen ergänzt worden. Die betreffenden Ergänzungen sind jeweils im Text beigefügt.

II. Im Geschäftsbereiche des Minifteriums der Juftig, des Kultus und Unterrichts:

- 1. die Stellen der Dozenten an Sochichulen mit Lehrauf= trag, der Uffiftenten an Sochichulinftituten, der Silfsarbeiter an den Sochichulbibliotheten und der Sof- und Landesbibliothet, der Saus-, Silfs- oder Uffiftengarzte bei Sochschulinftituten oder Strafanftalten, der Saus= geiftlichen der Strafanstalten, der Saus= oder Silfs= lehrer an denfelben, der geiftlichen Lehrer an Mittel= schulen, der Hilfslehrer an Taubstummen= und Blinden= anstalten, der vollbeschäftigten Silfslehrer für den Turnunterricht an Mittelschulen,
- 2. die Stellen der Rangleigehilfen bei Amtsgerichten, Amtsanwaltschaften, Notaren, Strafanftaltsverwaltun= gen, Sochschulen und beren Raffen und Instituten, Centralverwaltungen von Landesstiftungen und bei der Runft=, sowie der Baugewertschule beziehungsweise deren Raffen, ferner der Rangleigehilfen bei der hof= und Landesbibliothek,
- 3. die Stellen der Silfsgerichtsvollzieher, der Silfsauf= feher bei Strafanftalten oder Kreis= und Amtsgefäng= niffen, der Silfsgefangenwärter, der Raffendiener, der Silfs- und Sausdiener bei Juftigftellen, Sochschulen und deren Inftituten, der Runftschule, der Mittel= schulen, Lehrerbildungsanstalten, Baugewertschule, Taub= ftummen= oder Blindenanstalten, der Maschinenwärter und Beiger von Sochschulen und deren Inftituten, der Oberinnen, Wirthschafterinnen, Röchinnen, Wärter und und Wärterinnen an Sochschulinftituten, der Aufseherinnen, Wirthschafterinnen und Industrielehrerinnen bei Taubstummen= und Blindenanstalten, der Silfsauf: seherinnen bei Strafanstalten oder Kreis= und Amts= gefängniffen.
- III. Im Geschäftstreise des Ministeriums des Innern:
- 1. die Stellen der Ranglei= beziehungsweise Bureauge= hilfen bei den Seil= und Pflegeanstalten, bei dem polizei= lichen Arbeitshause, bei den Centralverwaltungen der

n dei San

nd Ests

be de

TET EL H

sbilding

rin \$1

TEIL.

nlage !

raft 10

dem Colleged tolleged trailing

i III

Landesstiftungen, beim ftatiftischen Bureau, bei ber Landesgewerbehalle und deren Filiale, der Runftgewerbeschule, dem Generallandesarchiv, dem Berwaltungsrath der Brandkaffe;

- 2. die Stellen ber Bureaugehilfen bei den Begirtsftellen ber Waffer= und Stragenbauverwaltung und der Rangleigehilfen bei ben Landestommiffaren und Bezirksämtern:
- 3. die Stellen ber Rataftergeometer, ber technischen Gehilfen der Bezirksgeometer, der Rulturauffeher, Flußbauauffeher, Bauauffeher, Damm= und Stragenmeifter= gehilfen, Steinbruchsverwalter, Brückenwärter in der Bezirksverwaltung des Baffer- und Strafenbaues, der Druder, Silfszeichner und sonftigen technischen Gehilfen bei der Oberdireftion des Waffer- und Strafenbaues;
- 4. die Stellen der Rreisoberhebargte, ber Apothefenvifitatoren, des Borftandes der Impfanftalt;
- 5. die Stellen der Silfsarbeiter beim Generallandesarchiv und beim ftatiftischen Bureau, der bei ben Beil- und Pflegeanstalten verwendeten Apotheker und Hülfsärzte, ber Bilfsarbeiter bei der Fabritinfpettion;
- 6. die Stellen der Silfsauffeher und Silfsauffeherinnen beim polizeilichen Arbeitshaufe, der Pförtner, Sausbiener, Maschinenwärter und Beizer bei der Badanftaltenverwaltung, der Silfsdiener bei der Oberdirettion des Waffer- und Straßenbaues, dem Berwaltungshof und den ftaatlichen Beil= und Pflegeanstalten, der Diener an der pflanzen-phyfiologifchen und agrifulturchemischen Bersuchsanftalt, sowie an der Probiranftalt für Ebelmetalle, ber Diener bei ben Landeskommiffaren.
- IV. Im Geschäftsbereich bes Ministeriums ber Finangen: 1. bie Stellen der Berrechnungs= und Bermaltungsge=
 - hilfen bei ben Centralkaffen;
- 2. die Stellen der erften und zweiten Gehilfen bei ber Ratafterkontrole, bei Bezirksverrechnungen ber Finang-

ATT

III

上班

110

a bie

Bez

im

6. bie

tung

III

der

7. bie

mb

bi i

A tie

Derm

12. Die

der ?

Befor

Die !

mang) f delen im

chang ber

8. bie

verwaltung und bei Steuerkommiffaren, ber Sauptamtsgehilfen und ber vollbeschäftigten britten Gehilfen bei ben gleichen Behörden;

3. die Stellen der vollbeschäftigten Kanglei= und Rech= nungsgehilsen im Dienste der Gisenbahnverwaltung;

4. die Stellung der Bureaugehilfen bei ber Direktion der Main-Neckar Bahn und der Expeditionsgehilfen im Stationsdienst dieser Berwaltung;

5. die Stellen der hochbautechnischen Gehilsen bei den Bezirksbauinspektionen und der Eisenbahnverwaltung,

sowie bei der Baudirettion.

6. die Stellen der mit der Absicht dauernder Beibehaltung angenommenen Diplom= und Civilingenieure, Bau= und Maschinentechniker, Geometer, Hilfszeichner, bei der Cisenbahnverwaltung, der Eisenbahn-Expeditions= und Telegraphengehilfinnen, auch Wagenrevidenten bei der Main=Neckar=Bahn;

7. die Stellen der Billetdruckereigehilfen, Mungarbeiter

und Stempelarbeiter;

8. die Stellen der Bureaugehilsen und Steuermahner bei Steuereinnehmereien;

9. die Stellen der ftandigen Gulfsauffeher bei der Boll=

verwaltung;

10. die Stellen der Untererheber bei der Stenerverwaltung;

11. die Stellen der Eisenbahn-Expeditions= und Telegraphengehilfen, auch Dampfichifffahrtsverwaltungsgehilfen.

12. Die Stellen der Hilfsbiener bei dem Finanzminifterium, der Bentralkaffen und den Kollegialmittelftellen der Finanzverwaltung.

Befondere Bestimmungen zu dem Verzeichniß.

I. Die Probedienftzeit.

Die Mindestdauer der Probedienstzeit (§ 6 der Verordnung) beträgt bei den in obigem Verzeichniß aufgeführten Stellen im Allgemeinen fünf Jahre. Jedoch kann die Verleihung der Beamteneigenschaft schon nach mindestens ein-

en mi

er Bid erdind

hi la

jähriger Probedienstzeit erfolgen, wenn bei den Unwartern

die nachstehenden Boraussetzungen zutreffen:

 bei Versehung der in I., II. 2, III. 1 und 2, IV. 1 bis 4 und 11 bezeichneten Stellen, sofern sie als Incipienten, Finanze oder Eisenbahngehilsen aufgenommen sind oder den Nachweis einer mindestens gleichwerthigen Borbilbung erbracht haben,

2. bei Versehung der in II. 1 und III. 4 und 5 bezeich= neten Stellen, sofern sie den Nachweis der ersorder= lichen wiffenschaftlichen Borbilbung erbracht haben,

3. bei Versehung ber in II. 3 bezeichneten Stellen bes Gerichtsvollzieher= und Gefängnißdienstes, sofern sie bie hiefür geordneten Prüfungen bestanden haben,

4. bei Bersehung der in III. 3 bezeichneten Stellen, sofern sie eine Prüfung als Straßenmeister, Dammeister, Kulturausseher, Geometer, Baugewerkmeister oder eine andere, mindestens gleichwerthige technische Prüfung bestanden haben,

5. bei Versehung der in IV. 5 bezeichneten Stellen, sosern fie die Prüfung als Baugewerkemeister, und der in IV. 6 bezeichneten Geometerstellen, sosern sie die Prüfung als Geometer bestanden haben,

6. bei Bersehung der in II. 3 und III. 6 bezeichneten Stellen der Kassen, Silfs= und Hausdiener und der in IV. 10 bezeichneten Stellen, sofern sie der Klasse

ber Ruhegehaltsempfänger angehören.

*) Bei den in IV. 6 bezeichneten Stellen der Eisenbahnexpeditions: und Telegraphen-Gehilfinnen kann die Beamteneigenschaft nach mindestens zweijähriger Probedienstzeit verliehen werden, wenn die Anwärterinnen die theoretische und die praktische Prüfung der Eisenbahngehilfinnen abgelegt haben.

II. Ausnahmen von dem Erforderniß der vollen Beschäftigung.

Bei Bersehung der in III. 4 und IV. 10 bezeichneten Stellen darf die Beamteneigenschaft auch dann verliehen

mien, n

mit Be

Bet

ing gati

Bot

idienen.

Derfe

ifing, (

ifenhaft :

in Dienf

diobert.

ih erflär

files berft

ute, die 1 migenen !

joffur

व्याहि

Botge

Bur 9

and my

Beme

me bie babi

^{*)} Zugefügt burch Bekanntmachung vom 23. August 1892 (Gef.- u. B.D.Bl. &. 447).

werden, wenn die Stelle nicht die volle Zeit und Kraft bes damit Betrauten in Unspruch nimmt.

Unlage B.

Verhandlung über die Leistung des Beamteneides durch Berhandelt am . . . ten

erichienen.

a Amito

nd 2 IV

10 山为

d 5 hip

er erjoh

t haben,

Steller le

fofen i

baber,

ellen, ion Dammein er odern

r mik

Bearing typi so

poller

idata

MI fi

Derfelbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch denselben verpflichte, sein Amt und alle Aemter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Bersfassung, Gesetze, Berordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Berhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Bertrauens, die sein Berufersordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidessormel vorgelesen war, und dersielbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Sides verstanden zu haben, leistete er den Sid in der vorzgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herzlegte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Sidessormel laut wiedersholte:

"Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Berfaffung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Baterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helse."

Borgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Vor= und Zuname des Beeibigten.) Zur Beglaubigung.

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Beeidigung borgenommen hat.)

Bemerfung. Bei ber Beeibigung von Nichtbabenern, welche, ohne die badische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, zu Beamten

ernannt find, ift die in § 14 Absat 2 der Berordnung enthaltene Eidesformel anzuwenden; bei der Berpflichtung von Mennoniten ist nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 215) eine besondere Bekräftigungsformel maßgebend, nämlich:

"Mit diesem Handichlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Bers 33 bis 37, daß ich Treue dem Größberzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze beweisen, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Krästen besördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Dies versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37."

Anlage C.

Apply Th

unnen 1

Vimitbehi

₩; e

Bit

iode gel tide Un

intiber

Vor dem Großherzoglichen

. ift der Obengenannte, welchem durch Berfügung Großherzoglichen

worden ift, heute gur handgelübdlichen Berpflichtung erschienen.

Derfelbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfüllenden dienstlichen Pflichten belehrt.

Nachdem sodann dem Erschienenen die Verpslichtungsformel vorgelesen war, und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Sandgelübdes verstanden zu haben, leistete er das Handgelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs Herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel. laut wiederholte:

"Ich versichere durch seierliches Handgelübbe an Eidesstatt, daß ich während meiner Berwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen."

Sierauf wurde dem Erschienenen sofort der Sandichlag abgenommen.

Vorgelefen genehmigt und unterschrieben.

(Bor- und Zuname bes Berpflichteten.) Bur Beglaubigung:

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Berpflichtung vorgenommen hat.

2. Die Pflichten der Beamten.

Sandesherrliche Berordnung vom 27. Dezember 1889.

1. Amtsgeheimniß

(insbesondere im Falle der Einvernahme von Beamten als Zeugen).

§ 1.

Berbeiführung der Entschließung über die Genehmigung.

Soll ein Beamter über Umftände, auf welche fich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge verznommen werden, so ist die Entschließung der zuständigen Dienstbehörde, ob die zur Einvernahme hierüber ersorderliche Genehmigung ertheilt wird, von derzenigen Behörde herbeizuführen, welche die Einvernahme anzuordnen beabssichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehalten zu werden.

§ 2.

Pflicht des Beamten zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Wird ein Beamter zur Einvernahme als Zeuge in einer Sache geladen, in welcher voraussichtlich über geheim zu haltende Umftände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

ten bis n

lage (

the Bo

eridine

回世

belefit

ben () flantes (

idisku idisku

e m) h

elifik o ndonj i bliograda ecde; od